

Bekanntmachung

Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungs- und Grünordnungsplans „WA Sandäcker“

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Arnstorf hat in seiner Sitzung am **18. Dezember 2019** den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans „WA Sandäcker“, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Coplan, Eggenfelden in der Fassung vom 18. Dezember 2019 gebilligt und der öffentlichen Auslegung zugestimmt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Hinweisen, Begründung sowie das Deckblatt Nr. 43 des Flächennutzungsplans (Anpassung im Rahmen der Berichtigung) zu jedermanns Einsicht **vom Di. 07. Januar 2020 bis einschließlich Fr. 07. Februar 2020**

im Bauamt der Marktverwaltung, Marktplatz 8 in 94424 Arnstorf während der folgenden Dienststunden: Montag bis Freitag von 8.15 bis 11:45 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:30 bis 16:45 Uhr öffentlich aus. Die Unterlagen sind auch im Internet einsehbar unter <http://www.arnstorf.de/rathaus-und-politik/aemter-und-einrichtungen/planen-und-bauen/bauleitplanung/>

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,2 ha mit den Flurstücken 539 (Teilfläche) und 539/24 der Gemarkung Arnstorf. Der Geltungsbereich wurde gegenüber dem Aufstellungsbeschluss um die Flurstücke 539/30 und 539/31 reduziert; die Flur-Nr. 539/24 (Zufahrt) wurde aufgenommen.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplanauszug dargestellt.



Das Verfahren wird nach § 13b BauGB Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Die Ausweisung erfolgt als Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne von § 4 BauNVO. Mit dem angedachten Bebauungsplan soll erreicht werden, dass Wohnbebauung, sowie eine Bebauung für die Betreuung und Pflege ihrer Bewohner ermöglicht wird.

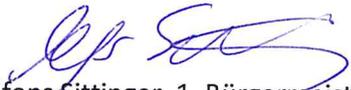
Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der Berichtigung angepasst (Deckblatt 43).

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Markt Arnstorf

Arnstorf, den 19.12.2019
Ort, Datum


Alfons Sittinger, 1. Bürgermeister
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.
Angeheftet am: 19.12. 2019


Heinz Kaltenhauser, Leiter Bauamt
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Abgenommen am: __. __. ____

Heinz Kaltenhauser, Leiter Bauamt
Unterschrift, Dienstbezeichnung